

FR_GERICHTE 608 2013 132 vom 29. September 2015

FR Kantonsgericht, 2015-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2013_132

FR: FR_GERICHTE 608 2013 132 du 29 septembre 2015

IT: FR_GERICHTE 608 2013 132 del 29 settembre 2015

Regeste

Entscheidung des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |
Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 30. August 2013 gegen die Verfügung vom 2. August 2013 ist durch den Beschwerdeführer form- und fristgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Dieser hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob er Anspruch auf mindestens eine halbe Invalidenrente hat. Nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

a) Im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), welches hier aufgrund von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zur Anwendung kommt, ist Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Gemäss Art. 4 Abs. 1 IVG kann Invalidität die Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG; der am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Abs. 2 hat allerdings den bisher geltenden Begriff der Erwerbsunfähigkeit nicht modifiziert, BGE 135 V 215 E. 7.3). Versicherte haben gemäss Art. 28 IVG Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 Prozent, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. b) Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Auch jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat (Art. 17 ATSG). Gemäss Art. 87 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) wird eine Revision von Amtes wegen

durchgeführt, wenn sie im Hinblick auf eine mögliche erhebliche Änderung des Invaliditäts- oder Hilflosigkeitsgrades oder des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs bei der Festsetzung der Rente, der Hilflosenentschädigung oder des Assistenzbeitrages auf einen bestimmten Termin in Aussicht genommen worden ist (lit. a) oder Tatsachen bekannt oder Massnahmen angeordnet werden, die eine erhebliche Änderung des Grades der Invalidität, der Hilflosigkeit, des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs als möglich erscheinen lassen (lit. b).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 14 Bei der Neuanschuldung und der Revision handelt es sich zwar nicht um identische, wohl aber um ähnliche Rechtsinstitute, insoweit beide auf eine erneute Prüfung eines Leistungsanspruchs aufgrund veränderter Verhältnisse zielen. Sowohl bei der Eintretensfrage wie auch im Rahmen der materiell-rechtlichen Anspruchsprüfung besteht eine grundsätzliche Analogie zwischen Neuanschuldung und Revision; hier wie dort hat die Verwaltung im Wesentlichen gleich vorzugehen und treffen sie im Wesentlichen dieselben materiellen Abklärungs- und Prüfungspflichten; letzteres gilt auch für ein von Amtes wegen eingeleitetes Revisionsverfahren, hat die Verwaltung doch auch hier gleichermassen zu prüfen, ob die (von ihr für möglich und daher für näher abklärungsbedürftig gehaltene) Änderung des Invaliditätsgrades tatsächlich eingetreten ist und, bejahendenfalls, ob die festgestellte Änderung den Rentenanspruch tatsächlich erheblich beeinflusst (BGE 133 V 108 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet sowohl bei der Neuanschuldung wie auch bei der Revision, sei es auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 130 V 77 E. 3.2.3; 133 V 108 E. 5.4). c) Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall der Richter auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen (Befunderhebung, Diagnosestellung) und Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person in ihren körperlichen bzw. geistigen Funktionen durch das Leiden eingeschränkt, das heisst arbeitsunfähig ist (BGE 132 V 93 E. 4; 115 V 133 E. 2; 107 V 17 E. 2b; 105 V 156 E. 1). Der Grad der Arbeitsfähigkeit wird laut der Rechtsprechung nach dem Mass bestimmt, in welchem die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen an ihrem angestammten Arbeitsplatz zumutbarerweise nicht mehr nutzbringend tätig sein kann. Nicht massgebend ist hingegen die bloss medizinisch-theoretische Schätzung der Arbeitsunfähigkeit (BGE 111 V 235 E. 1b mit Hinweisen). Bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf hat die versicherte Person andere ihr offen stehende Erwerbsmöglichkeiten auszuschöpfen (BGE 115 V 403 E. 2; 114 V 281 E. 1d). Auch die Zumutbarkeit einer Invalidität ist vor allem aus medizinischer Sicht zu beurteilen, wobei dieser Sachverhalt aufgrund des objektiven Befundes durch die Ärzte bestimmt wird (BGE 107 V 17 E. 2b; OMLIN, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, 1995, S. 201). Insbesondere ist dabei nicht auf das subjektive Empfinden der versicherten Person abzustellen, hätte es doch diese ansonsten in der Hand, ihren Invaliditätsgrad selbst zu bestimmen. d) Der Sozialversicherungsrichter prüft objektiv alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem

sie stammen, und entscheidet danach, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf er bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum er auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten

Kantonsgericht KG Seite 5 von 14 (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtend ist und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind.

Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a). In Bezug auf Berichte von Hausärzten darf und soll der Richter der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc mit Hinweisen).

E. 3

Juli 2013 wie folgt: Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich nicht verschlechtert. Trotz der transitorischen psychiatrischen Probleme und der Implantation einer Knie totalprothese links seien die funktionellen Einschränkungen weiterhin stabil geblieben. Die Arbeit im Geschäft sei wie früher kaum möglich gewesen. Zumutbar gewesen wäre indessen eine angepasste Tätigkeit zu einem Pensum von 100 Prozent, wobei wegen der Arthrose und der Polyneuropathie eine mindestens 20-prozentige Leistungsminderung hätte in Kauf genommen werden müssen, da der Beschwerdeführer selbst in einer angepassten Tätigkeit vermehrt Pausen einlegen müsse, um seine Beine zu entspannen und zu mobilisieren. Es würden die folgenden funktionellen Einschränkungen bestehen: kein Sitzen über 20 Minuten, kein Tragen von Lasten über 5 kg, keine längere Zwangshaltung, keine Fortbewegung auf unebenem Boden oder in Hanglage, keine

Kantonsgericht KG Seite 9 von 14 längere Strecke zu Fuss, kein Knien, kein Kauern, keine kalte Arbeitsumgebung, keine regelmässige Benutzung der beiden Arme (Schulter) (Vorakten S. 573 f.).

E. 4

August 2013 bescheinigt (Beschwerdebeilage). Damit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass es in somatischer Hinsicht im massgebenden Zeitraum vom 10. Oktober 2008 bis 2. August 2013 wiederholt zu einer vorübergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes gekommen ist. Abgesehen davon haben sich aber die somatischen Beschwerden des Beschwerdeführers insgesamt nicht in einem rentenrelevanten Ausmass verschlechtert; insbesondere kam es weder zu einer Änderung in der Diagnose noch in den ärztlich bestätigten Funktionseinschränkungen. Dass im konkreten Fall nicht von einer lange andauernden Verschlechterung des somatischen Gesundheitszustandes ausgegangen werden kann, wird im vorliegenden Dossier mehrfach ärztlich bestätigt. Darauf ist abzustellen. b) Was die psychischen Beschwerden des Beschwerdeführers anbelangt, so stellt sich die Situation anders dar: Zum Zeitpunkt der letzten materiell-rechtlichen

Verfügung vom 10. Oktober 2008 bestanden noch keine psychischen Probleme. Über solche berichtete Dr. med. H. _____, Facharzt für Innere Medizin FMH, erstmals am 5. Dezember 2011 (Vorakten S. 528). Am 4. Mai 2013 diagnostizierte Dr. med. I. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, einen Zustand nach Erschöpfungsdepression (ICD-10: F32.2) und attestierte dem Beschwerdeführer eine 80-prozentige Arbeitsunfähigkeit vom 1. Februar 2012 bis 15. Juli 2012. Am 17. Dezember 2012 waren die psychischen Beschwerden soweit remittiert, dass die Behandlung abgeschlossen werden konnte (Vorakten S. 566 f.; Beschwerdebeilagen). c) Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der letzten materiell-rechtlichen Verfügung vom 10. Oktober 2008 wie auch zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 2. August 2013 in seiner bisherigen Tätigkeit als Geschäftsführer eines Lebensmittelgeschäfts mit Frischprodukten sowie einer Milchannahmestelle zu 42 Prozent arbeitsunfähig war. In einer angepassten Tätigkeit betrug die Arbeitsfähigkeit 100 Prozent mit einer um etwa 20-prozentigen verminderten Leistungsfähigkeit. Insofern liegt keine Änderung des Gesundheitszustandes vor. Darüber hinaus sind im massgebenden Zeitraum die folgenden Arbeitsunfähigkeiten medizinisch belegt: 21. Oktober 2009 bis 6. Dezember 2009: 100 Prozent Unfall

E. 7

Dezember 2009 bis 30. Dezember 2009: 50 Prozent 30. März 2010 bis 27. Juni 2010: 100 Prozent Implantation Knie totalprothese links 28. Juni 2010 bis 27. Juli 2010: 50 Prozent 1. Februar 2012 bis 15. Juli 2012: 80 Prozent Erschöpfungsdepression 2. Juli 2013 bis 4. August 2013: 100 Prozent Hospitalisation Dabei gilt es zu beachten, dass gemäss Art. 88a Abs. 2 IVV eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, oder eine Zunahme der Hilflosigkeit oder Erhöhung des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs zu berücksichtigen ist, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat. Die dem Beschwerdeführer attestierte Arbeitsunfähigkeit vom 21. Oktober 2009 bis 30. Dezember 2009 bleibt daher für die Berechnung des IV-Grades unbeachtlich, da diese Phase nicht ganze drei Monate gedauert hat. Da zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 2. August 2013 auch die seit dem 2. Juli 2013 attestierte 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit noch keine drei Monate

Kantonsgericht KG Seite 11 von 14 gedauert hat, ist eine allfällige länger andauernde Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit dem 2. Juli 2013 im Rahmen eines allfälligen Revisionsverfahrens zu prüfen. Weiter gilt es zu beachten, dass die einjährige Wartefrist gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG für jeden Gesundheitsschaden separat zu laufen beginnt. Bei der im Jahr 2012 aufgetretenen Erschöpfungsdepression handelt es sich um einen neuen Gesundheitsschaden, welcher primär aufgrund der Überlastung bei der Arbeit und schlussendlich der Aufgabe der Geschäftstätigkeit nach über 30 Jahren selbständiger Erwerbstätigkeit entstand (Bericht von Dr. med. I. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 4. Mai 2013, Vorakten S. 566 ff.; Abklärungsbericht der Vorinstanz vom 24. Juni 2013, Vorakten S. 571). Da die in diesem Zusammenhang attestierte Arbeitsunfähigkeit vom 1. Februar 2012 bis 15. Juli 2012 kein ganzes Jahr andauerte, besteht für diese Phase der Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Damit ist für die Bemessung des Invaliditätsgrades im konkreten Fall lediglich die in Zusammenhang mit der Implantation der Knie totalprothese links entstandene Arbeitsunfähigkeit vom 30. März 2010 bis zum 27. Juli 2010 massgebend. Dabei ist, da die attestierte 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit vom 30. März 2010 bis zum

27. Juni 2010 keine ganze drei Monate andauerte, für diese ganze Zeitperiode nur – aber immerhin – eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent relevant. Damit ist im Rahmen der rentenrelevanten Verschlechterung des Gesundheitszustandes ab dem 30. März 2010 (und bis zum 27. Juli 2010) eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent massgebend. Gemäss Art. 88bis Abs. 1 lit. b IVV kann eine Rentenerhöhung frühestens ab dem Monat erfolgen für welchen die Revision vorgesehen war. 5. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und all- fälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Für diesen Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des – möglichen – Rentenanspruchs massgebend, wobei Valideneinkommen und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222). a) Der Beschwerdeführer war seit dem Jahr 1995 Geschäftsführer eines Lebensmittelgeschäfts mit Frischprodukten sowie einer Milchannahmestelle; dies zu einem Pensum von 100 Prozent. Vor dem Unfall vom 3. Februar 2006, anlässlich dessen er sich eine Kniekontusion zuzog, was eine nachhaltige Verschlechterung des vorbestehenden Gesundheitsschadens mit sich brachte, erzielte er ein Bruttoeinkommen von jährlich 80'052 Franken (Lohnbescheinigung Januar-Dezember 2005, Vorakten S. 239; Lohnkonto Januar- Dezember 2005, Vorakten S. 12). Es ist davon auszugehen, dass er ohne Gesundheitsschaden weiterhin in dieser Funktion mit einem Pensum von 100 Prozent tätig wäre (Abklärungsbericht der Vorinstanz vom 24. Juni 2013, Vorakten S. 570). Nach der ständigen Rechtsprechung ist bei Arbeitnehmenden, wenn Anknüpfungspunkt der zuletzt vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte Lohn bildet, dieser auch an die Reallohnentwicklung anzupassen (Urteil BGer 8C_226/2012 vom 24. August 2012 E. 4.1.3 mit weiteren Hinweisen). Indexiert mit 0.1 Prozent (2006), 0.9 Prozent (2007), -0.2 Prozent (2008), 2.6 Prozent (2009) und 0.0 Prozent (2010)

Kantonsgericht KG Seite 12 von 14 gemäss Reallohnindex (Veränderung gegenüber dem Vorjahr, Männer) liegt das Valideneinkommen des Jahres 2010 bei 82'790 Franken. b) Im Zeitraum vom 30. März 2010 bis zum 27. Juli 2010 war der Beschwerdeführer aufgrund der Implantation der Knie totalprothese links zu 50 Prozent arbeitsunfähig (vgl. zuvor E. 4c). Ohne diese Operation wäre ihm mit der vorbestehenden Gesundheitsschädigung zuzumuten gewesen, in einer angepassten Tätigkeit (kein Sitzen über 20 Minuten, kein Tragen von Lasten über 5 kg, keine längere Zwangshaltung, keine Fortbewegung auf unebenem Boden oder in Hanglage, keine längere Strecke zu Fuss, kein Knien, kein Kauern, keine kalte Arbeitsumgebung, keine regelmässige Benutzung der beiden Arme [Schulter]) mit einem Pensum von 100 Prozent zu arbeiten, wobei eine mindestens 20-prozentige Leistungsminderung hätte in Kauf genommen werden müssen (Dr. med. F. _____, Facharzt für Allgemeine Medizin FMH, vom 3. Juli 2013, Vorakten S. 573 f.). In einer solchen angepassten Tätigkeit, wie zum Beispiel in der einfachen industriellen Produktion, hätte der Beschwerdeführer gemäss der „Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2010“ (Tabelle TA1, Position 10-33 [Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren], Anforderungsniveau 4 [einfache und repetitive Tätigkeiten], Männer) einen monatlichen Bruttolohn von 5'192 Franken erzielen können. Die Summe wurde aufgrund einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden berechnet, die durchschnittliche Arbeitszeit im Jahr 2010 betrug in diesem Bereich jedoch 41.2 Stunden. Mit dieser Arbeitszeit berechnet

beträgt das monatliche Einkommen deshalb 5'348 Franken, was einem jährlichen Einkommen von 64'176 Franken (5'348 Franken x 12 Monate) entspricht. Aufgrund der verminderten Leistungsfähigkeit (vermehrte Pausen wegen der Arthrose und der Polyneuropathie) ist eine Kürzung von 20 Prozent auf 51'341 Franken und aufgrund der gesamten Umstände (nur leichte Tätigkeit, Alter) ein zusätzlicher leidensbedingter Abzug vom Tabellenlohn von 10 Prozent auf 46'207 Franken für die daraus entstehende Lohneinbusse der Situation des Beschwerdeführers angepasst. Mit einer Teilzeitbeschäftigung von 50 Prozent – bedingt durch die Implantation der Knie totalprothese – würde der Beschwerdeführer daher ein Jahreseinkommen von 23'104 Franken erzielen. Somit ist dem Valideneinkommen von 82'790 Franken ein Invalideneinkommen von 23'104 Franken gegenüber zu stellen. Die Erwerbseinbusse beträgt somit 59'686 Franken, was zu einem Invaliditätsgrad von 72 Prozent führt. Auf dieser Grundlage hat der Beschwerdeführer bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent vom 30. März 2010 bis 27. Juli 2010 und unter Berücksichtigung der Dreimonatsfrist gemäss Art. 88a Abs. 2 IVV vom 1. Juli 2010 bis 30. Oktober 2010 Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung. c) Nach diesem Zeitpunkt – bei einer Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit von 100 Prozent, einer Leistungsminderung von 20 Prozent und einem leidensbedingten Abzug vom Tabellenlohn von 10 Prozent – berechnet sich der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers wie folgt: Das Invalideneinkommen liegt bei 46'207 Franken, das Valideneinkommen bei 82'790 Franken. Die Erwerbseinbusse beträgt 36'583 Franken, was einen Invaliditätsgrad von 44 Prozent ergibt. Dabei ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass ihm bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Verfügung vom 10. Oktober 2008 eine Tätigkeit in einer angepassten Arbeit zuzumuten war. Weil das Invalideneinkommen bereits im Jahr 2008 basierend auf einer angepassten Tätigkeit errechnet wurde, ist vorliegend ohne Bedeutung, dass der Beschwerdeführer sein Geschäft nicht sofort, sondern erst im Jahr 2012 aufgegeben hat. Aus

Kantonsgericht KG Seite 13 von 14 diesem Grunde muss auch nicht – wie der Beschwerdeführer zu beantragen scheint – erneut geprüft werden, ob es ihm zumutbar ist, mit 63 Jahren die Stelle zu wechseln. d) Die vorliegende Beschwerde ist demnach teilweise gutzuheissen und dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis 30. Oktober 2010 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen. Weitergehend ist die Beschwerde abzuweisen. 6. Die Gerichtskosten werden auf 800 Franken festgesetzt. Angesichts des teilweisen Obsiegens des Beschwerdeführers sind die Gerichtskosten zu 200 Franken der Vorinstanz und zu 600 Franken dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Diesem werden damit 200 Franken seines geleisteten Kostenvorschusses zurückerstattet. Eine Parteientschädigung wurde vom Beschwerdeführer nicht beantragt und wäre, da er sich nicht vertreten liess, auch nicht geschuldet. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis 30. Oktober 2010 besteht Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung. Weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von 800 Franken gehen zu 200 Franken zu Lasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg und zu 600 Franken zu Lasten von A. _____, womit ihm 200 Franken seines geleisteten Kostenvorschusses zurückerstattet werden. III. Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen

werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 29. September 2015/dki Präsident
Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Kantonsgericht KG Seite 14 von 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.